

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

119

**Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses
Hessen**

Die 15. öffentliche Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen findet am

22. Februar 1999

im Rathaus Wiesbaden, Schloßplatz 6, 65183 Wiesbaden (Raum 22), statt. Sitzungsbeginn ist um 10.00 Uhr.

Kassel, 18. Januar 1999

Landesjugendamt Hessen
LJA — La/52 06 39

StAnz. 6/1999 S. 390

120

**Vollzug des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG): Planung;**

hier: Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung

Bezug: Erlaß vom 25. September 1995 (n. v.)

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen hat seinen Staatlichen Umweltämtern einen überarbeiteten Runderlaß „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlaß)“ vom 2. April 1998 zur Anwendung im Bauleitplanverfahren bekanntgegeben (MBL. NW. 1998 S. 744). Dieser Abstandserlaß weist im Vergleich zur Fassung von 1994 (Runderlaß vom 22. September 1994) wesentliche Änderungen auf.

Die Abstandsliste wurde auf der Grundlage des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung vom 19. März 1997 aufgestellt. Die Anlagenbezeichnungen stimmen allerdings nicht in jedem Fall mit denen der 4. BImSchV überein. Die Abstandsliste ist nicht abschließend.

Der Anhang 3 zum Abstandserlaß, der Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energie- und Nachrichtenübertragung enthält, wurde insgesamt ergänzt.

Ich empfehle den Abteilungen Staatliche Umweltämter bei den Regierungspräsidien als Trägern öffentlicher Belange, den nordrhein-westfälischen Runderlaß vom 2. April 1998 als Arbeits- und

Entscheidungshilfe zu Fragen des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung heranzuziehen. Der Runderlaß ist beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Referat II 8, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, erhältlich. Mein Erlaß vom 25. September 1995 tritt außer Kraft.

Wiesbaden, 13. Januar 1999

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
— Gült.-Verz. 892, 3611 —

StAnz. 6/1999 S. 390

121

Finanzierung des Eigenanteils bei Renaturierungsmaßnahmen im Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß zur Einführung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen“ vom 5. August 1998 (StAnz. S. 2796)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird der Bezugserlaß wie folgt ergänzt.

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„Wird im Falle der Finanzierung aus Mitteln der Wasserwirtschaft der verbleibende Eigenanteil aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe aufgebracht, unterbleibt eine Berücksichtigung im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Abwägung und die Gutschrift auf dem ‚Ökokonto‘.“

Wiesbaden, 30. Dezember 1998

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit**
III 4 — 79 i 02 — 3051/98
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 6/1999 S. 390

122

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen“ und „Weinbergquelle“ der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Bellings, Main-Kinzig-Kreis, vom 10. November 1998

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen“ und „Weinbergquelle“ zu Gunsten der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Bellings, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,**
- Zone II = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung,**
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.**

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,
und bei
dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Brüder-Grimm-Straße 47,
36396 Steinau an der Straße,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Schloßstraße 22, 36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Krämerstraße 5, 36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Gartenstraße 5-7, 36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheitsamt, Ludovica-von-Stumm-Straße 3, 36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, Willy-Brandt-Straße 23, 63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Gelnhausen, Alter Graben 6-10, 63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

A) Zoneneinteilung für die Wassergewinnungsanlage „Weinbergquelle“

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Bellings.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 2 und 4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Bellings.

B) Zoneneinteilung für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6 Nr. 92/2 (teilweise) der Gemarkung Bellings.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Bellings.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes

Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist,

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsmaßnahmen, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll,
- die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Alllast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, es sei denn, eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,
- das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen,
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
- das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren,
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser,

18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Nr. 2 bleibt unberührt,
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.
- Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
21. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
23. Start, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
25. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
27. Flächen für Motorsport,
28. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
29. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/IIIA entsprechen,
30. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,
31. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
32. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sei denn, daß die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege und sandwassergebundene Waldwege,
- das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen,
- Parkplätze und Sportanlagen,
- Abstellen von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
- jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
- Sprengungen,
- das Vergraben von Tierkörpern,
- das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
- Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministe-

rium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen,

- sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind das Ausbringen und Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in geeigneten Transportbehältern sowie die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
- das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
- Kompostierungsanlagen,
- die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
- Kleingärten,
- das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

- Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
- die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verbote gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

- die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
- Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat ohne Bodenbearbeitung erfolgen,
- Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
- die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
- Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

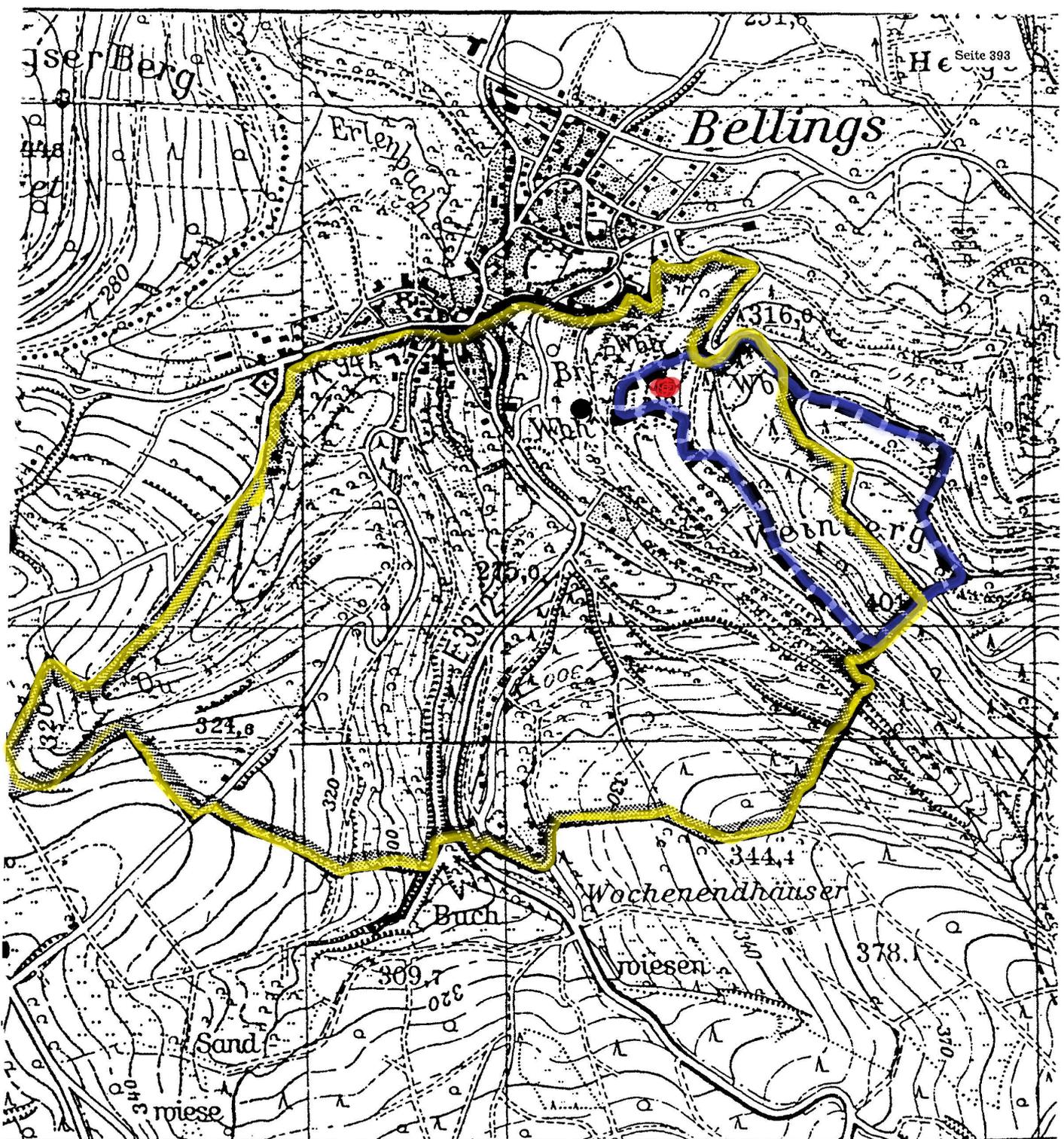
- Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
- Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

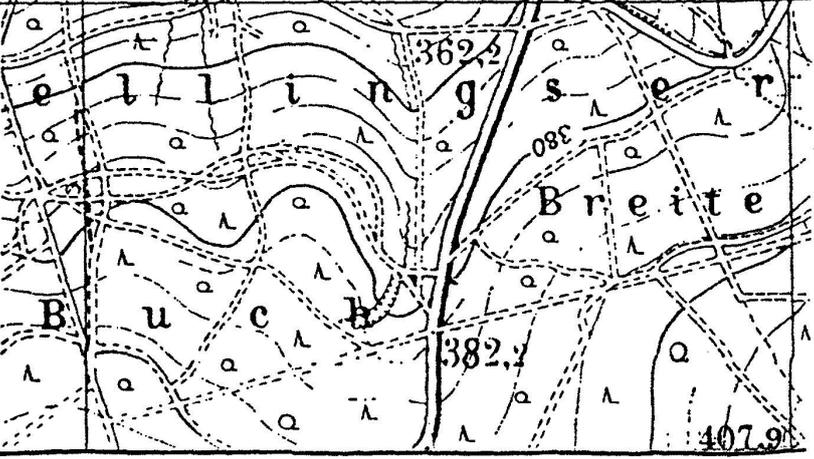
Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Regelungen in § 10 gilt für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 7 noch folgendes Verbot:



Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen
 „Tiefbrunnen“ und „Weinbergquelle“ der Stadt Steinau
 an der Straße, Stadtteil Bellings, Main-Kinzig-Kreis
 Auszug aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000

- = Zonen I
- = Zone II
- ▨ = Zone III



die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Im übrigen gelten zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III folgende Verbote und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
3. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

Zur fachlichen Bewertung ist das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen,

4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden,
5. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gilt zusätzlich zu den Verboten der §§ 4 und 5 und den Verboten und Geboten des § 9 noch folgendes Verbot:

die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den in dem Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Verbote und Gebote in den §§ 7 bis 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

2. die Fassungsgebiete einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen treffen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4 Nr. 1 bis 32

5 Nr. 1 bis 19

6 Nr. 1 bis 4

7 Nr. 1 bis 4, 6 und 7

8

9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5

10

12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 7 Nr. 5

9 Abs. 3 Nr. 3

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote der § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 19 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote der § 4 Nr. 24, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. November 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 6/1999 S. 390